

Merkblatt für Zweitstudienbewerber_innen zur Bestimmung der Auswahlmesszahl
--

Sie sind Zweitstudienbewerber_in, wenn Sie bereits ein grundständiges (Erst-)Studium an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgreich abgeschlossen haben. Für Zweitstudienbewerber_innen sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 BerlHZVO mind. drei Prozent der Studienplätze vorgesehen. Hatten Sie das Studium bis zum 30. September 1991 abgeschlossen, dann gelten Sie als ein/eine Erststudienbewerber_in.

Auswahl zum Zweitstudium

Die Studienplätze werden nach den Kriterien „Prüfungsergebnisse des Erststudiums“ und „Grad der Gründe für das Zweitstudium“ vergeben. Aus der Addition der Punkte ergibt sich die Messzahl, die das Auswahlkriterium darstellt. (§11 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung (BerlHZVO) mit Anlage 1)

1. Prüfungsergebnis des Erststudiums (Gesamtprädikat)

Punkte für das Prüfungsergebnis:

- | | |
|--|----------|
| • Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ | 4 Punkte |
| • Noten „gut“ und „voll befriedigend“ | 3 Punkte |
| • Noten „befriedigend“ | 2 Punkte |
| • Note „ausreichend“ | 1 Punkt |
| • Note „nicht nachgewiesen“ | 1 Punkt |

2. Gründe für das Zweitstudium

Fallgruppe 1 – zwingende berufliche Gründe (9 Punkte)

Ein Beruf wird angestrebt, der zwei abgeschlossene Studiengänge zwingend erfordert.

Fallgruppe 2 – wissenschaftliche Gründe (7 bis 11 Punkte)

Es wird aufbauend auf der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit, eine weitere Qualifikation in Wissenschaft und Forschung in einem anderen Studiengang angestrebt. Die Punktzahl ist davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Fallgruppe 3 – besondere berufliche Gründe (7 Punkte)

Die berufliche Situation wird dadurch erheblich verbessert, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

Fallgruppe 4 – sonstige berufliche Gründe (4 Punkte)

Obwohl das weitere Studium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt, wird die berufliche Situation durch das Zweitstudium aus sonstigen Gründen erheblich verbessert.

Fallgruppe 5 – sonstige Gründe (1 Punkt)